



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Mit Zustellungsurkunde

Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
Herrn Oliver Habekost
Barbarossastraße 26
63571 Gelnhausen

Unser Zeichen: **IV/F 41.1-79 e 06.04/23-2020/3**
Ihr Zeichen: Netze/170624/RP/UAT
Ihre Nachricht vom: 17.06.2024
Ihre Ansprechpartnerin: Frau Marion Michel
Zimmernummer: 3.6.29
Telefon/ Fax: 069-2714-3933/5952
E-Mail: Marion.Michel@rpda.hessen.de
Datum: 04.06.2025

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG)

Wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus den Brunnen III bis VI der Wassergewinnungsanlage Roßdorf mit den Anlagen-ID's 435006.004, 435006.516, 435006.517, 435006.518

Ihr Antrag vom 17.06.2024

Bescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Ihren o.g. Antrag bescheide ich wie folgt:

1. Ihnen wird die **Bewilligung** erteilt, aus dem Brunnen III, IV, V, und VI der Wassergewinnungsanlage (WGA) Roßdorf in der Stadt Bruchköbel, Gemarkung Roßdorf, Flur 13, Flurstück 109/22 und 110/21, Grundwasser bis 250.000 m³/a zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu entnehmen.
2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von **8.899,80 €** festgesetzt.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: Arbeitsschutz: 069 / 27 211-0 Umwelt: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: Arbeitsschutz: 069 / 27 211-111 Umwelt: 069 / 2714 - 5000 (allgemein)

II. Planunterlagen

Für diesen Bescheid sind folgende Planunterlagen verbindlich:

- Antragsschreiben vom 17.06.2024,
- Erläuterungsbericht vom Juni 2024 erstellt durch das Büro Bieske und Partner, Beratende Ingenieure GmbH mit den dort aufgeführten Planunterlagen.
- Fachbeitrag Naturschutz vom Juni 2024 erstellt von Gabriele Ditter, Büro für Landschafts- und Gewässerökologie
- Unterlagen zur UVP Vorprüfung vom Juni 2024 erstellt von Gabriele Ditter, Büro für Landschafts- und Gewässerökologie

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt dieser Planunterlagen und den getroffenen Regelungen und Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Grundwasser

1. Die Bewilligung wird befristet für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2044 erteilt.
2. An den Brunnen III, IV, V und VI der WGA Roßdorf ist ein Wasserzähler zu betreiben, der die entnommenen Grundwassermengen kontinuierlich misst. Dieser muss jeweils mindestens wöchentlich abgelesen werden.
3. Die Grundwasserstände sind wie folgt zu messen:
 - a. Betriebswasserstand (in m ü. NN): wöchentliche Messung des Betriebswasserspiegels jeder Gewinnungsanlage mit einer Messgenauigkeit von ± 1 cm. Bei automatischer Messung mit einer Drucksonde o. ä. ist hier stets die maximale Absenkung anzugeben (kein mittlerer Betriebswasserspiegel). Vor der Messung des Betriebswasserspiegels sollte ein möglichst langer Zeitraum der kontinuierlichen Grundwasserförderung liegen. Der Zeitraum ist zu dokumentieren.
 - b. Ruhewasserstand (in m ü. NN): mindestens 14-tägige Messung des Ruhewasserspiegels jeder Gewinnungsanlage; die Brunnenpumpe(n) sollte(n) vor der Messung des Ruhewasserspiegels für den betriebstechnisch maximal möglichen Zeitraum abgeschaltet werden.

Während der Wasserspiegelmessungen sind die Betriebszustände der Brunnenpumpen (Pumpe: an / aus) zu dokumentieren. Erfolgt die Wasserstandsmessung automatisch mit einer Drucksonde o.ä., ist die Richtigkeit der automatischen Aufzeichnungen durch eine Vergleichsmessung mit einem Lichtlot vierteljährlich zu überprüfen.

4. Das hydrogeologische Monitoring an den mit Datenloggern ausgestatteten Messstellen EB1, EB3, EB4, M2 (Bahndamm) und M3 (Tränke) ist fortzusetzen. Hierfür sind die Wasserstände mindestens monatlich zu erfassen und zu dokumentieren.
5. Langfristig fallende Entwicklungen der Ruhe- und Betriebswasserstände in den o. a. Brunnen sind durch ein kontrolliertes Fördermanagement (Anpassung der täglichen Entnahmedauer/-menge) zu verhindern. Bei langfristig fallenden Trends¹ des Grundwasserspiegels ist das Dezernat IV/F 41.1 Grundwasser schriftlich zu informieren und die weitere Vorgehensweise ist mit einem Vorschlag zur Ursachenermittlung - insb. als erster Schritt eine technische Überprüfung der Gewinnungsanlagen - abzustimmen.
6. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Darin sind die unter 2. bis 4. aufgeführten Messungen einzutragen. Dies kann auch durch Speicherung der Ergebnisse der elektronisch erfassten Messdaten erfolgen. Darüber hinaus sind alle besonderen Vorkommnisse, die mit der Wassergewinnung in Verbindung stehen, zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist mindestens für die Geltungsdauer der Bewilligung aufzubewahren.
7. Für die unter 2. bis 4. festgelegten Messungen und Angaben legen Sie mir unaufgefordert bis zum 15. Februar des Folgejahres einen wasserwirtschaftlichen Jahresbericht vor. Darin ist auch auf ggf. auftretende Trendveränderungen der Wasserspiegel und die hiergegen ergriffenen Maßnahmen einzugehen. Des Weiteren ist über Auffälligkeiten bei den Ergebnissen des Rohwassers nach Rohwasseruntersuchungsverordnung (RUV) zu berichten, d.h. zum Beispiel bei einer Überschreitung der Grenzwerte der TrinkwV oder bei einem ansteigenden Trend einzelner Parameter. Sofern Brunnenregenerierungen durchgeführt wurden, sind auch diese Ergebnisse dem Jahresbericht beizufügen. Es sind graphische Auswertungen (Ganglinien) der Fördermengen und der Wasserstände beizufügen.

Oberflächengewässer

8. Zusätzlich zum hydrogeologischen Monitoring sind auch die Wasserstände an den Lattepegeln M1 und M2 am Kirchbach mindestens monatlich zu erfassen und zu dokumentieren.

¹ Definition: Langfristig absinkender Trend bedeutet, dass der Ruhewasserspiegel und/oder der Betriebswasserspiegel über einen Betrachtungszeitraum von zwei Jahren einen deutlich abwärts gerichteten Trend zeigen. Als Bewertungsmaßstab für die Relevanz des absinkenden Trends kann die Bandbreite der Messdaten im Vergleich zu den davor liegenden 5 Jahren herangezogen werden.

9. Der jährliche Bericht über das durchgeführte Monitoring der Wasserstände ist auch dem Dezernat 41.2 unaufgefordert bis zum 15. Februar des Folgejahres vorzulegen.

IV. Begründung

Meiner Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Bescheid vom 28.02.2008, zuletzt geändert am 21.01.2019, wurde Ihnen die bis 31.12.2021 befristete Erlaubnis erteilt, aus den Brunnen I - III und dem Sammelbrunnen der WGA Roßdorf Grundwasser bis zu 250.000 m³/Jahr zu entnehmen.

Zusätzlich war die Erlaubnis zur Entnahme von zusätzlich 115.000 m³/a nach Vorlage und Abstimmung eines begleitenden hydrogeologischen und landschaftsökologischen Monitorings, sowie nach Erneuerung der Fassungstechnik, erteilt worden. Insgesamt umfasste das abgelaufene Wasserrecht somit eine Entnahmemenge von theoretisch max. 365.000 m³/Jahr zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung, wobei allerdings wegen veralteter Fassungstechnik nur max. 250.000 m³/a genutzt werden durften.

Voraussetzung für die Beantragung eines neuen Wasserrechts war insofern eine Modernisierung und Umstrukturierung der Fassungstechnik, im Zuge derer die Brunnen IV, V und zuletzt Brunnen VI neu errichtet worden sind. Mit Inbetriebnahme des Brunnens VI im September 2023 kamen die Modernisierungsmaßnahmen zum Abschluss.

Im Einzelnen wurden zur Verbesserung des technischen Standes der Gewinnungsanlage ab dem Jahr 2016 u. a. folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Rückbau der Brunnen I, II sowie des Sammelbrunnens;
- Neubau der Brunnen IV, V und VI;
- Wasserrechtsantrag (Prüfexemplar) für die Brunnen III, IV und V (April 2022);
- Ertüchtigung der Wasseraufbereitungsanlage.

Im Hinblick auf das bis zum 31.12.2021 befristete Wasserrecht habe ich Sie mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 informiert, dass ich von der Untersagung der fortgesetzten Grundwasserentnahme zur Sicherstellung der örtlichen Wasserversorgung absehe. Darin wurde festgelegt, dass ab dem 01. Januar 2022 die maximale Entnahme nicht den tatsächlichen ausgeübten Entnahmeumfang von max. 250.000 m³/Jahr überschreiten darf.

Im April 2022 haben Sie einen Antrag (Prüfexemplar) auf Bewilligung einer Grundwasserentnahme aus den Brunnen III, IV und V in Höhe von maximal 365.000 m³/a eingereicht. Dieser Antrag wurde aufgrund der hydrogeologischen Einschätzung durch das HLNUG und der Bedenken der Oberen Naturschutz und der Forstbehörde abgelehnt. Zudem war der Brunnen VI bereits in Planung, aber noch nicht Gegenstand dieses Antrages.

Nach Fertigstellung des Brunnens VI haben Sie mit Schreiben vom 17.06.2024 die Erteilung einer Bewilligung zur Grundwasserentnahme in einer Höhe von 250.000 m³/a aus den Tiefbrunnen III, IV, V und VI der Wassergewinnungsanlage Roßdorf in der Stadt Bruchköbel, Gemarkung Roßdorf, Flur 13, Flurstück 109/22 und 110/21 beantragt. Nach der Prüfung durch die beteiligten Behörden und Fachdezernate lagen am 16.09.2024 alle erforderlichen Unterlagen vollständig vor.

Zu dem Vorhaben habe ich folgende Behörden gehört:

- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)
- Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises
- Magistrat der Stadt Bruchköbel
- für die Belange der Landwirtschaft: Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 51.1
- für die Belange der Forsthoheit: Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 52
- für die Belange des Naturschutzes: Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 53.1
- für die Belange des Bodenschutzes: Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/F 41.1 (jetzt 41.5)
- für die Belange der Oberflächengewässer: Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/F 41.2

Die Fachbehörden haben dem Vorhaben in ihren Stellungnahmen zugestimmt. Erforderliche Nebenbestimmungen bezüglich ihrer Belange wurden unter Punkt III. aufgenommen.

Der Antrag vom 17.06.2024 und die Antragsunterlagen i. d. F. vom Juni 2024 lagen in der Zeit vom 21.10.2024 bis einschließlich 18.11.2024 während der üblichen Dienstzeit beim Magistrat der Stadt Bruchköbel zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Antragsunterlagen wurden in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt zwecks Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht.

Die Offenlegung ist ortsüblich, im Hanauer Anzeiger und auf der Homepage der Stadt Bruchköbel sowie auf der Homepage des RP Darmstadt bekannt gemacht worden.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurde keine Einwendung zum Bewilligungsantrag eingereicht.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 10 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024I Nr. 323) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterbleiben kann. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 42/2024 Seite 918 der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Mit E-Mail vom 20. März 2025 habe ich Ihnen einen Entwurf des vorliegenden Bescheides übersandt und Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit Schreiben vom 17. April 2025 haben Sie Anmerkungen zu

dem Entwurf vorgelegt. Sie haben plausibel dargelegt, dass das erweiterte hydrogeologische Monitoring an den Sondierbohrungen SB4, SB7, SB11 sowie an den Messstellen E1/W1 und E2/W2 bei quasi gleichbleibender Entnahmemenge unverhältnismäßig ist. Zudem seien diese Messstellen unzureichend ausgebaut und könnten nicht dauerhaft genutzt werden. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III. 4 wurde nach interner Abstimmung entsprechend angepasst.

Wegen weiterer Einzelheiten verweise ich auf den Akteninhalt.

Meine Entscheidung begründe ich wie folgt:

Zu I. 1.-2.: Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt als Obere Wasserbehörde ergibt sich aus § 65 Abs. 2 HWG vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4a) der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO) vom 02. Mai 2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch VO vom 15. August 2018 (GVBl. I S. 369).

Die beantragte Grundwasserentnahme stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr.5 WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf. Ihnen kann die beantragte Bewilligung auf Grundlage des § 12 WHG erteilt werden, weil durch die geltenden Nebenbestimmungen keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind, weitere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bestehen und auch keine Ermessensgründe gemäß § 12 Abs. 2 WHG gegen die Entscheidung sprechen.

Die Ausübung des Bewirtschaftungsermessens der Oberen Wasserbehörde orientiert sich insbesondere an den Grundsätzen des § 6 WHG und den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser (§ 47 WHG). Die geplante Grundwasserentnahme ist mit den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser vereinbar. Eine mengenmäßige Verschlechterung des Grundwasserkörpers (Verschlechterungsverbot) ist hier nicht zu besorgen.

Auf Grundlage der vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis darf die Antragstellerin bislang Grundwasser in Höhe von maximal 250.000 m³ pro Jahr aus den Brunnen entnehmen. Diese Grundwasserförderung soll in derselben Höhe fortgesetzt werden.

Nach Prüfung Ihres Antrags und einer hydrogeologischen Bewertung unter Berücksichtigung der Klimafolgen im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung seitens des HLNUG, wird das nutzbare Grundwasserdargebot bei der Fortsetzung der bisherigen Betriebsweise mit seit Jahren stabilen Grundwasserständen nicht überschritten. Das Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme bleibt voraussichtlich bei der beantragten Grundwasserentnahmemenge i. H. v. 250.000 m³/a gewährleistet. Eine Verschlechterung

des guten quantitativen Zustandes des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers DEHE_2470_3202 ist durch die beantragte Grundwasserentnahme von 250.000 m³/a nicht zu erwarten. Das HLNUG empfiehlt aus hydrogeologischer Sicht, die Ruhe- und Betriebswasserspiegel im Hinblick auf eine schonende und nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung regelmäßig zu messen und auszuwerten sowie das Monitoring an den Messstellen begleitend fortzusetzen. Langfristig absinkende Tendenzen der Wasserspiegel sind durch Anpassungen im Fördermanagement zu verhindern.

Der fachlichen Einschätzung des HLNUG schließe ich mich an.

Eine qualitative Verschlechterung des Grundwasserkörpers ist durch die Entnahme ebenfalls nicht zu besorgen, da keine Stoffe in den Grundwasserkörper eingebracht werden und kein Verziehen in andere Grundwasserleiter erfolgt.

Somit wird die Erhaltung des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers DEHE_2470_3202 gewährleistet (Erhaltungsgebot, § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides ist die zugelassene Entnahmemenge grundwasser- sowie umweltschonend förderbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden vermieden.

Sie haben den Bedarf an der zugelassenen Grundwasserentnahme im Kapitel 5.1 sowie den Anlagen 11, 12 und 13 nachgewiesen. Bereits aktuell ist die Eigenförderung der Kreiswerke Main-Kinzig nicht ausreichend zur Deckung des Trinkwasserbedarfs im Versorgungsgebiet. Ein erheblicher Anteil muss durch Fremdbezug gedeckt werden. Die Verträge mit den Stadtwerken Hanau, der Hessenwasser und den Maintal-Werken sind zeitlich begrenzt mit vergleichsweise kurzen Laufzeiten. Vor dem Hintergrund, dass die örtliche bzw. ortsnahe Wassergewinnung gemäß § 50 (2) WHG Vorrang vor dem Fremdbezug von Wasser hat, soweit Qualität und Ergiebigkeit der Wasservorkommen eine wasserwirtschaftlich, technisch und wirtschaftlich sinnvolle Nutzung zulassen, ist die Beibehaltung und Stärkung der Eigengewinnung geboten.

Ge- und Verbote des Maßnahmenprogrammes 2021-2027 - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen - sind durch die vorliegende Zulassung nicht betroffen.

Sie haben nachgewiesen, dass Sie den Verbrauch und Verlust von Wasser so gering wie technisch möglich und zumutbar halten (§ 28 Abs. 2 HWG). Zur Unterstützung des sparsamen Umgangs mit Trinkwasser betreiben Sie eine intensive Öffentlichkeitsarbeit auf mehreren Ebenen. Es werden auch zahlreiche Maßnahmen unternommen, um die Netzverluste zu reduzieren. Die Wassersparmaßnahmen werden in Kapitel 6 sowie in der Anlage 3 der Antragsunterlagen detailliert erläutert. Die spezifischen Wasserverluste im Versorgungsgebiet der Kreiswerke Main-Kinzig sind mit Werten zwischen 0,06 und 0,07 m³/(h*km) bei Ansatz einer städtischen Versorgungsstruktur als gering einzustufen.

Die wasserrechtliche Zulassung wird bis zu einer Grundwasserentnahme von 250.000 m³/a aus den Brunnen III, IV, V und VI der WGA Roßdorf in Form einer Bewilligung erteilt, da Sie nachgewiesen haben, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG vorliegen.

Demnach darf eine Bewilligung erteilt werden, wenn der Benutzerin die Durchführung ihres Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

Da Sie für Ihre Aufgabe - Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsbereich - eine gesicherte Rechtsstellung brauchen und Sie im Wasserversorgungskonzept vom September 2021 sowie in den Antragsunterlagen hinreichend nachgewiesen haben, dass Sie Ihre Aufgabe planmäßig vornehmen, liegen diese Voraussetzungen vor.

Zu III.: Die Festsetzung der Nebenbestimmungen ist geboten, um die Ordnung des Wasserhaushalts zu gewährleisten und nachteilige Wirkungen für andere und die Umwelt zu vermeiden oder auszugleichen (§ 13 Abs. 1 WHG). Hierzu im Einzelnen:

Zu III. 1. (Befristung): Die Entscheidung über die Befristung der Bewilligung sowie der Erlaubnis beruht auf § 13 WHG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15.01.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S., 78, 81) (HVwVfG) und ist geboten, weil die künftige Entwicklung der hier maßgeblichen Sachlage zum jetzigen Zeitpunkt nicht für einen längeren Zeitraum hinreichend beurteilbar ist. So können mit dem Klimawandel langfristig Änderungen der Grundwasserneubildung und damit des nutzbaren Grundwasserdargebots sowie auch der ökologischen Gegebenheiten einhergehen. Die Bandbreite und damit die Unsicherheiten der Klimaprojektionen sowie der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Auswertungen nehmen in 20 Jahren deutlich zu. Dem Antrag auf Erteilung einer 30-jährigen Bewilligung konnte daher nicht entsprochen werden. Der Bescheid gilt rückwirkend ab dem 01.01.2022 um keine Lücke nach Ablauf des alten Zulassungsbescheids entstehen zu lassen.

Zu III. 2. bis 4. (Entnahmemengen, Entnahmeraten, Grundwasserstände): Diese Nebenbestimmungen dienen der wasserbehördlichen Überwachung. Um die tatsächlich entnommenen Wassermengen und die Beeinflussung auf die Wasserspiegellagen der Brunnen und in den Messstellen feststellen zu können, sind diese aufzuzeichnen bzw. zu messen.

Zu III. 5. (Kontrolliertes Fördermanagement): Bei einer Grundwasserentnahme darf es zu keinem nachteilig fallenden Trend der Grundwasserspiegel kommen. Das Fördermanagement ist daher entsprechend anzupassen. Ein langfristig fallender Trend der Grundwasserspiegel kann auf zu hohe Grundwasserentnahmen in Bezug auf das nutzbare Grundwasserdargebot hinweisen. Fallende Trends können jedoch auch durch den veränderten technischen Zustand der Gewinnungsanlage (z.B. Brunnenalterung), durch hydraulische Beeinflussung benachbarter Gewinnungsanlagen oder Auswirkungen des Wettergeschehens verursacht sein. Aus diesem Grund ist eine Mitteilung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der Zulassungsbehörde erforderlich. Sollte der langfristig fallende Trend der Grundwasserspiegel

durch ein sinkendes Dargebot bedingt sein, sind ggf. weitergehende Maßnahmen wie eine Anpassung der Fördermenge erforderlich.

Zu III. 6. (Betriebstagebuch): Auch für die Eigenüberwachung sind die wesentlichen Daten, die im Zusammenhang mit der Wasserentnahme stehen, zu vermerken und mindestens über den Zeitraum der Zulassung aufzubewahren.

Zu III. 7. (Jahresbericht): Die jährliche Zusammenstellung der Daten und deren Bewertung dient der wasserbehördlichen Überwachung und der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkung (§ 13 Abs. 2c. WHG). Hierzu kann das in der Anlage beigefügte Muster verwendet werden.

Zu III. 8. und 9. (Pegelmessung im Oberflächengewässer und Jahresbericht): Die Wasserführung im Kirchbach hängt vorwiegend von der Witterung ab. Anhand der vorliegenden Untersuchungen liegt jedoch in den Wintermonaten das Druckpotential im Grundwasser über dem Wasserstand des Kirchbaches. Zu diesen Zeiten wird der Kirchbach im Fassungsbereich zumindest geringfügig durch artesisch gespanntes Grundwasser gespeist. Die unter Punkt III. 8. und 9. festgesetzten Nebenbestimmungen dienen dazu, die vorrangige Abhängigkeit der Wasserführung im Kirchbach von der Witterung sowie die Unabhängigkeit vom Grundwasser weiter zu beobachten und auf breiterer Datenbasis zu betätigen.

V. Hinweise:

1. Die Erlaubnis schließt grundsätzlich die Entnahme für Brunnenregenerierungen sowie Pumpversuche mit ein, soweit die festgelegten Mengenbegrenzungen und sonstigen Nebenbestimmungen eingehalten werden. Sofern jedoch mit den Regenerierungen und/oder Pumpversuchen weitere Benutzungen einhergehen werden (z.B. Entnahme höherer Mengen, Einbringen von Stoffen ins Grundwasser oder Einleitung von Grundwasser in einen Vorfluter) sind voraussichtlich weitere Zulassungen erforderlich und bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen bzw. zu beantragen.
2. Der Benutzerin wird empfohlen, durch ein Beweissicherungsprogramm den Nachweis zu führen, dass die in den Antragsunterlagen enthaltenen Setzungsbeurteilungen und Aussagen zu etwaigen Auswirkungen auf die umgebende Bebauung tatsächlich zutreffend sind.
3. Benutzerinnen haben die Wassergewinnungsanlagen auf eigene Kosten zu überwachen, bestehende Gefahren unverzüglich der Wasserbehörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken (§ 32 HWG).
4. Die Erlaubnis steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen.
5. Die Grundwasserentnahme darf die festgelegten Höchstmengen nicht überschreiten. Eine Änderung der Nutzungsart oder eine Erweiterung des Versorgungsbereiches ist ohne Zustimmung der Wasserbehörde nicht zulässig. Zuwiderhandlungen können -

ebenso wie der Verstoß gegen Auflagen – gemäß § 103 WHG mit Bußgeldern bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

6. Die Gewässerbenutzung und die hierzu erforderlichen Anlagen unterliegen der wasserbehördlichen Aufsicht. Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörden sind gemäß § 101 WHG im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt Auskünfte zu verlangen und Grundstücke zu betreten.
7. Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung und von ihnen beauftragte Dritte sollen im Rahmen bestehender technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten auf eine rationelle Verwendung des Wassers insbesondere durch folgende Maßnahmen hinwirken (§ 50 Abs. 3 WHG, § 36 HWG):
 - Begrenzung der Wasserverluste in den Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung auf das unvermeidbare Maß,
 - Verwertung von Betriebswasser und Niederschlagswasser,
 - Verweisung von Gewerbebetrieben mit hohem Wasserbedarf auf Brauch- und Oberflächenwasser,
 - Förderung des rationellen Umgangs mit Wasser durch die Gestaltung der Benutzungsbedingungen und -entgelte und
 - Beratung von Wassernutzern bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser.Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sollen die Bevölkerung des Versorgungsgebietes regelmäßig in geeigneter Form insbesondere über vorgenannte Angaben unterrichten. Die Wasserbehörde kann von den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung weitergehende Angaben verlangen über
 - Menge und Beschaffenheit des im Versorgungsgebiet abgegebenen Wassers,
 - Umfang und Struktur des Wasserverbrauchs und
 - Maßnahmen zur Verbesserung des sparsamen Umgangs mit Wasser im Versorgungsgebiet (§ 36 HWG).

Konkretisiert werden diese Anforderungen u.a. im DVGW Merkblatt W 392: Rohrnetzinspektion und Wasserverluste.

8. Gemäß § 50 Abs. 4 WHG sind die Wassergewinnungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DVGW W125 „Brunnenbewirtschaftung – Betriebsführungen von Wasserfassungen“, zu betreiben und zu überwachen. Die zugehörigen Trinkwasserschutzgebiete sind auf Grundlage der technischen Regel DVGW 101 Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser zu schützen und zu überwachen.
9. Erlaubnis und Bewilligung können gemäß § 18 WHG insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt wurde.
10. Nach Beendigung der Gewässerbenutzung kann die Wasserbehörde anordnen, dass die Wasserbenutzungsanlagen ganz oder teilweise auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers zu beseitigen (z.B. verfüllen) sind und der frühere Zustand wiederherzustellen

ist oder sonst geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um nachteilige Folgen zu verhüten (§ 14 HWG).

VI. Die Kostenentscheidung begründe ich wie folgt:

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 12.01.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330), haben Behörden des Landes für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornehmen, Kosten (Gebühren und Auslagen nach diesem Gesetz und den jeweiligen Verwaltungskostenordnungen) zu erheben, die Sie als Antragstellerin zu tragen haben (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2 HVwKostG i.V.m. Nr. 161, 16211, 162332 sowie 19113 des als Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) angefügten Verwaltungskostenverzeichnisses i.V.m. Ziffer 141 ff des als Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) angefügten Verwaltungskostenverzeichnisses. Zugrunde gelegt werden die VwKostO-MUKLV vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2025 (GVBl. Nr. 11 vom 18. Februar 2025) und die AllgVwKostO vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch VO vom 06. Dezember 2022 (GVBl. S. 722).

Für die Bewilligung ist eine Gebühr nach Ziffer 1621105 i. V. m. Ziffer 16201 zu erheben. In diesem Fall beträgt die Gebühr für eine Erlaubnis für die Wasserentnahme aus Grundwasser für Trinkwasserzwecke, für eine Jahresmenge bis 250.000 m³ 4.640, -- €. Bei einer Bewilligung sind gemäß Ziffer 16201 200 % dieser Gebühr zu erheben. Dies entspricht **9.280 €**.

Gemäß Ziffer 161 ist die Gebühr um 2 % je Jahr der kürzeren Befristung als 30 Jahre zu vermindern.

(2 % von 9.280 € = 185,6 €; 7 Jahre x 185,6 € = 1.299,20 €)

Daraus ergibt sich eine Gebühr von **7.980,80 €**

Auslagen sind gem. Ziffer 161 der VwKostO-MUKLV mit der Gebühr abgegolten.

Für die gutachtliche Stellungnahme des HLNUG ist gemäß Ziffern 19113 VwKostO-MUKLV folgender Betrag abzurechnen:

6 Stunden höherer Dienst x 89 € **534 €**

Für die Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG wird eine Gebühr nach Ziffer 162332 der VwKostO-MUKLV erhoben (77 € je Stunde à 5 Stunden): **385 €**

Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von insgesamt **8.899,80 €**

Der Betrag ist spätestens am 14.7.2025 fällig. Der Betrag ist an die Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), Empfänger: HCC-RP-Darmstadt, IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC HELADEFXXX, unter Angabe der Referenznummer 41105372500020 zu überweisen. Beim Zahlungsverkehr ist die Referenznummer unbedingt anzugeben.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages nach Maßgaben des Hessisches Verwaltungskostengesetzes - HVwKostG - zu entrichten.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marion Michel

Anlage: Antrag vom 17.06.2024 und zugehörige Unterlagen